Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 7354.) Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.) erlangt im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April 1869. Gesetzeskraft.

Artikel II.

Das Schürfen (§. 4. des Allgemeinen Berggesetzes) ist auf See- und Flußdeichen und in einer Entfernung von denselben bis zu zweihundert Lachtern unbedingt untersagt. Durch Entscheidung der Bergbehörde kann das Schürfen auch in einer größeren Entfernung, sowie auf den Binnendeichen, verboten werden, Falls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses demselben entgegenstehen.

Artikel III.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2. des §. 27. des Berggesetzes maaßgebend. Unter den im Allgemeinen Berggesetze in Bezug genommenen Maaßen sind überall die Preußischen Maaße zu verstehen.

Artikel IV.

Die im §. 141. des Allgemeinen Berggesetzes in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahngesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, insbesondere die §§. 16. bis 19. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1869.

Samml. für 1838. S. 505.), kommen für den hier bezeichneten Fall auch in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Anwendung.

Artikel V.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung, der Führung der Schuld- und Pfandprotokolle und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen des dortigen Rechtes hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert, soweit nicht diese Verordnung oder das Berggesetz abweichende Vorschriften enthält.

Den Bergarbeitern wird in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des Kanzeleipatentes vom 12. Januar 1816., betreffend die Klassifikation des Dienstlohnes im Konkurse, beigelegt.

Artikel VI.

In den Fällen des §. 159. des Berggesetzes soll die Versteigerung nach dem für das Konkursverfahren in Schleswig-Holstein geltenden Rechte und mit den gewöhnlichen Wirkungen desselben vollzogen werden.

Artikel VII.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 203.) in Kraft.

Artikel VIII.

Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörde kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale der betreffenden Bergbehörde.

Hat die Verfügung während 14 Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Artikel IX.

Rücksichtlich der Bergwerksabgaben treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Von den Eisenerzbergwerken werden Bergwerksabgaben nicht erhoben.

§. 2. Von allen übrigen Bergwerken ist eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren zu entrichten.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Art.

Artikel X.

Mit dem 1. April 1869. sind aufgehoben: das gemeine Deutsche Bergrecht, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und das gegenwärtige Gesetz sich beziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7355.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, von dem Wunsche geleitet, zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten eine Eisenbahnverbindung herzustellen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Friedrich Julius Herman Mebes;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchstihren Präsidenten Theodor Heldman;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippische Regierung verpflichten Sich wechselseitig, eine Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken zum Anschlusse an die Westphälische Eisenbahn geführt werden, und vor dem Deister eine Abzweigung nach der Station Haste der Hannoverschen Eisenbahn erhalten soll.

 Art.

Artikel 2.

Die Fürstlich Lippische Regierung wird in Bezug auf den in Ihrem Gebiete belegenen Theil dieser Eisenbahn die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., beziehungsweise die dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen gleichfalls zur Anwendung bringen, soweit im gegenwärtigen Vertrage nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 3.

Die Fürstlich Lippische Regierung wird für den in Ihr Gebiet fallenden Theil dieser Eisenbahn derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil der Bahn die Konzession bereits erhalten hat, auch Ihrerseits die Konzession unter gleich günstigen Bedingungen ertheilen, und hierbei für die betreffenden Bahnanlagen innerhalb des Fürstlichen Gebietes die im Königreich Preußen geltenden Bestimmungen über die Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnen in Wirksamkeit setzen.

Artikel 4.

Bei Ertheilung der Konzession an die Gesellschaft wird die Fürstlich Lippische Regierung derselben nach Maaßgabe ihrer Königlich Preußischer Seits bestätigten Gesellschafts-Statuten auch in dem Fürstlichen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft hat jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu nehmen und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung zu ressortiren.

Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschafts-Statuten, die Genehmigung von Erweiterungen des Unternehmens und der Anlage neuer Stationen, sowie der Aufnahme von Darlehen und der Emission neuer Stamm- und Prioritätsaktien oder Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Artikel 5.

Die Genehmigung und spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, sowie insbesondere auch die Revision und Festsetzung aller Kostenanschläge, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brückendurchlässe, Flußkorrektionen und Parallelwege im Fürstlich Lippischen Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 6.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper auf

auf der ganzen Strecke von Hannover bis zum Anschlusse an die Westphälische Bahn die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 7.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch in dem Fürstlich Lippischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 8.

Der Fürstlich Lippischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich des in Ihrem Gebiete belegenen Theiles der Bahn. Die auf der Bahn im Fürstlichen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Fürstlich Lippischen sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlagen oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Fürstlich Lippischen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Fürstlichen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Bahnunternehmen in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Fürstlich Lippische Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für den Theil der Bahn in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe im Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 10.

Die Bestimmung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu. Es soll jedoch sowohl im Personen- als im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung wird nach Maaßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu etwa noch ergehenden ab-

abändernden und ergänzenden Bestimmungen alljährlich für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn, einschließlich des im Fürstlich Lippischen Gebiete belegenen Theiles der Bahn, eine Eisenbahnabgabe berechnen, feststellen und erheben, und von dieser Abgabe an die Fürstlich Lippische Regierung unter Mittheilung des Repartitionsplanes denjenigen Theil abführen, welcher sich nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die Länge des im Fürstlich Lippischen Staatsgebiete liegenden Theiles der Bahn zu der Gesammtlänge dieses ganzen Eisenbahn-Unternehmens steht.

Eine Beiziehung der fraglichen Unternehmung zu anderweiten direkten Staatssteuern wird im Fürstenthum Lippe so lange und insoweit nicht stattfinden, als solches im Königreich Preußen nicht geschieht. Insbesondere wird die Fürstlich Lippische Regierung von der Gesellschaft, welche die Konzession in Preußen ohne Auferlegung einer Konzessionsabgabe erhalten hat, eine solche Abgabe auch Ihrerseits nicht erheben.

Die Fürstlich Lippische Regierung wird von den auf der Bahn das Fürstliche Gebiet passirenden Transporten niemals eine Durchgangsabgabe erheben; auch sollen hinsichtlich der transitirenden Güter und Personen im Fürstlichen Gebiete niemals den Verkehr irgendwie erschwerende zoll- und steueramtliche Kontrolmaaßregeln eintreten.

Artikel 12.

Der Fürstlich Lippischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über den betreffenden Theil der Bahn nach diesem Vertrage zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einen ständigen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Kommissarius ressortiren, an diesen zu wenden.

Artikel 13.

Die Fürstlich Lippische Regierung wird auf dem in Ihrem Gebiete belegenen Theile dieser Bahn andere Unternehmer ohne vorgängige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung nicht zulassen.

Artikel 14.

Sollte die Königlich Preußische Regierung von der Gesellschaft, sei es auf Grund der Bestimmungen des §. 42. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., oder im Wege des Vertrages oder aus sonstigem Rechtstitel die den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildende Eisenbahn an sich bringen, und auf diese Weise auch in Bezug auf den im Fürstlich Lippischen Gebiete belegenen Theil der Bahn in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintreten, so soll dadurch die Stellung der Fürstlich Lippischen Regierung zu dem Unternehmen keine ungünstigere werden, als wenn dasselbe im Besitze der Gesellschaft verblieben wäre.

Artikel 15.

Beide kontrahirende Regierungen sind darüber einverstanden, daß die diese Eisenbahn ausführende Gesellschaft gehalten sein soll:

1) unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten und zu diesem Zwecke der Bundes-Telegraphenverwaltung die Berechtigung zuzugestehen, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums, und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen;
2) sich im Allgemeinen den Bestimmungen zu unterwerfen, welche durch Bundesreglements über die Benutzung der Eisenbahnen zu Zwecken der Bundes-Telegraphenverwaltung getroffen werden;
3) nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundeskanzlers den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

Dagegen soll der Gesellschaft gestattet sein, ihre Betriebs-Telegraphenleitung an dem Bundes-Telegraphengestänge mit anzubringen.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Braunschweig, den 23. Januar 1869.

(L. S.) Jordan.
(L. S.) Mebes.
(L. S.) Heldman.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7356.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Rastenburger Kreises auf dem Kreistage vom 9. November 1868. beschlossen worden, die zur weiteren Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten und die zum ferneren Ankauf des vom Kreise der Ostpreußischen Südbahngesellschaft unentgeltlich zu gewährenden Terrains &c. außer der durch das Privilegium vom 6. März 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 290. ff.) genehmigten Anleihe von 263,200 Thalern noch erforderlichen Geldmittel von zusammen 100,000 Thaler im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

80,000 Thaler à 500 Thaler,
20,000 " à 200 "
= 100,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Rastenburger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 9. November 1868. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, sowie in dem Rastenburger Kreisblatte und in dem Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rastenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rössel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechszehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1877. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rastenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rastenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Rastenburger Kreises

Littr. ..... № ....

II. Emission

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rastenburg.

Rastenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rastenburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Kreis-Obligation des Rastenburger Kreises
Littr. ..... № ..... II. Emission über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rastenburg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Rastenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).